



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Arnsberg

Inkrafttreten des Bebauungsplanes A 71 "Rumbecker Straße" im Stadtbezirk Arnsberg der Stadt Arnsberg

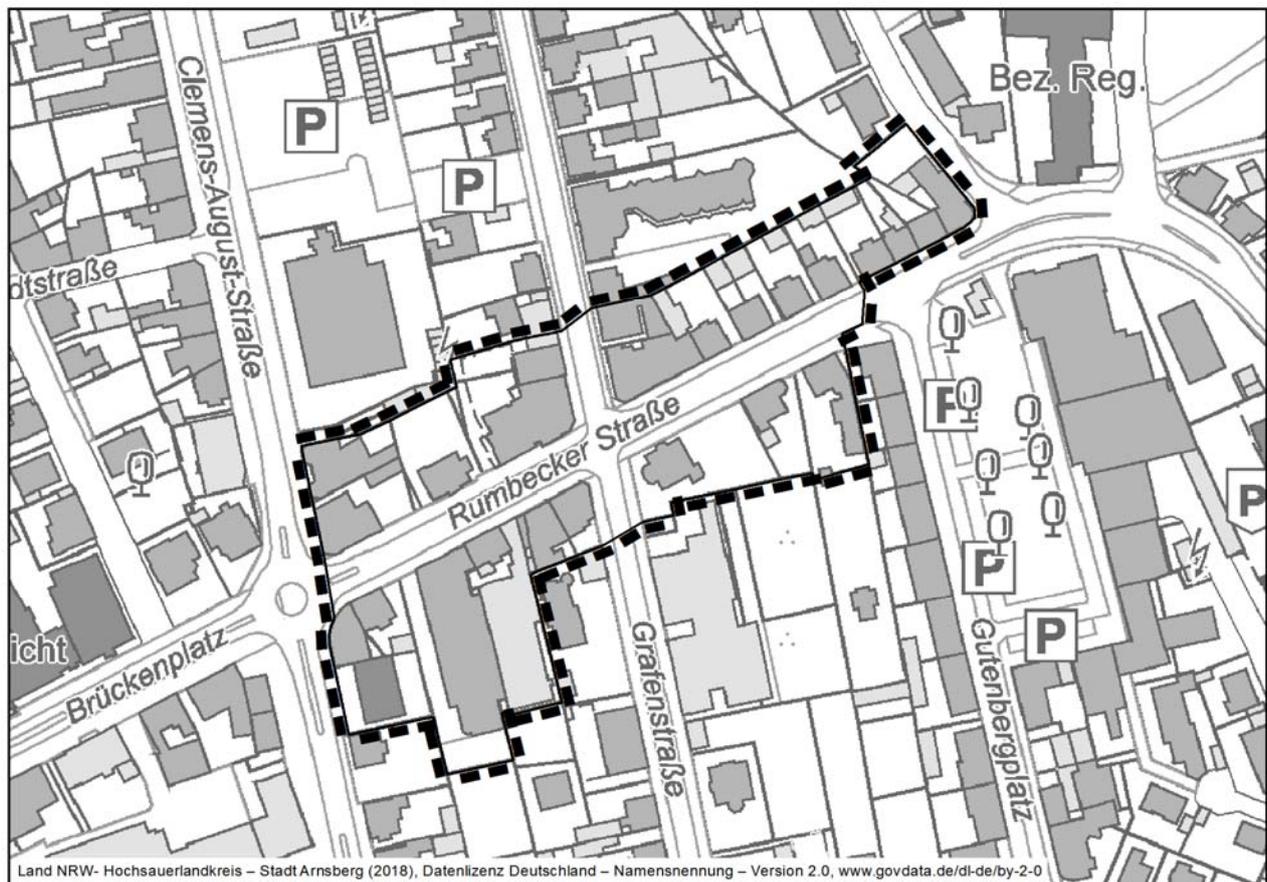
Der Rat der Stadt Arnsberg hat in seiner Sitzung am 13.03.2018

den Bebauungsplan A 71 "Rumbecker Straße" gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung

beschlossen. Die Aufstellung erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Das rund 1,9 ha große Gebiet des Bebauungsplanes A 71 "Rumbecker Straße" umfasst im Stadtbezirk Arnsberg in einer Grundstückstiefe den Bereich der Rumbecker Straße zwischen der Clemens-August-Straße und Löckestraße sowie die östlich an die Clemens-August-Straße grenzenden Grundstücke zwischen Rumbecker Straße und der Straße Zum Schützenhof. Die Abgrenzung orientiert sich im Wesentlichen an dem Zentralen Versorgungsbereich und dem Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Arnsberg. Konkret befinden sich in der Gemarkung Arnsberg in der Flur 24 die Flurstücke 35, 36, 37, 38, 45, 101, 110, 111, 112, 113, 114, 115 und 116, in der Flur 25 die Flurstücke 116, 162, 191, 192, 355, 358, 359 und 397 sowie in der Flur 26 die Flurstücke 90, 92, 120, 122, 130, 134, 143, 165, 180, 181, 211, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 250, 254 und 259 im Gebiet des Bebauungsplanes A 71 "Rumbecker Straße".

Die Abgrenzung des Plangebietes ist auch aus dem nachstehenden Lageplan zu ersehen.



Der vorgenannte Beschluss des Rates der Stadt Arnsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ab sofort kann der Bebauungsplan A 71 "Rumbecker Straße" nebst Begründung im Rathaus der Stadt Arnsberg, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg, Fachdienst Bauen | Wohnen | Denkmale, Zimmer 13, während der allgemeinen Publikumssprechzeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes A 71 "Rumbecker Straße" im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Ziel des Bebauungsplanes A 71 "Rumbecker Straße" ist es, die Ansiedlung von Vergnügungsstätten (insbesondere Wettbüros und Spielhallen) in diesem Bereich planungs- und bauordnungsrechtlich auszuschließen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Satzung über den Bebauungsplan A 71 "Rumbecker Straße" mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung des Bebauungsplans.

Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsverpflichteten (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB.

Danach werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. auf § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90).

Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, 21.03.2018

Stadt Arnsberg
Rathausplatz 1
59759 Arnsberg

Ralf Paul Bittner
Bürgermeister